

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144
Telefon (02635) 62521-0, Telefax (02635) 62521-360, Telex 16313
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

1.
An Herrn
Peter Gruber

Gasteil 7
2640 Priggwitz



Beilagen

9-N-89116/9

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02635) 62521

Datum

--

Dr. Gamperl DW 250

10. Dezember 1992

Betrifft

Feuchtwiese "Akeleiwiese" am Saubach, Gemeinde Priggwitz, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt die Feuchtwiese "Akeleiwiese" am Saubach auf dem Grundstück Nr. 1401/2, KG Priggwitz, zum Naturdenkmal.

Im beiliegenden, mit der Bezugsklausel versehenen Plan ist das Naturdenkmal dargestellt.

Folgende Vorkehrungen sind zur Sicherung des Bestandes zu erfüllen bzw. einzuhalten:

1. Die Wiese darf nicht gedüngt und muß einmal jährlich gemäht werden. Die Mahd ist im Herbst durchzuführen, eine Beweidung wird untersagt.
2. Der ursprüngliche Grabenverlauf ist wieder herzustellen bzw. ist der bestehende Graben zu räumen, um damit einen funktionierenden Abfluß zu gewährleisten.
3. Die Bestockung soll in ihrer bisherigen Artenvielfalt erhalten bleiben. Dies bedingt auch in Zukunft eine vorwiegende Brennholznutzung aus Stockausschlägen. Eine Umwandlung in hochwer-

tigen Wirtschaftswald z.B. Esche ist damit verwehrt.

4. Die Fläche darf nicht in einem Zug genutzt werden. Es sind ständig mindestens die Hälfte der Bestockungselemente zu erhalten.

Rechtsgrundlage

8 9 Abs. 1 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen wurde beantragt, die Feuchtwiese am Saubach, auf dem Grundstück Nr. 1401/2, KG Prigg-litz, zum Naturdenkmal zu erklären, da auf diesem Gelände verschiedene Orchideenarten, Akelei sowie Trollblumen und andere geschützte Pflanzen anzutreffen sind. Aufgrund dieses Antrages wurde ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen eingeholt. Dieses Gutachten lautet wie folgt:

"Die Fläche ist als wechselfeuchter Wiesenkomplex ausgeprägt und erstreckt sich am Osthang unterhalb der Straße von Gasteil nach Felberhof bis zum östlich vorbeilaufenden Saubach. Die Wiese ist im Westen und Norden von gedüngten Fettwiesen umgeben, der nordwestlichste Bereich wird in der Natur von einer kleinen Strauchgruppe, bestehend aus Berberitze, Holunder, Faulbaum, Hundsrose und Esche begrenzt. Den Südrand bildet ein von der erwähnten Straße talwärts führender Erlenstreifen entlang eines Rinnsals. Das Ausmaß des Feuchtwiesenanteiles der Parzelle Nr. 1401/2 beträgt ca. 1,5 ha.

Die Akeleiwiese am Saubach zeigt eine außergewöhnliche und überaus artenreiche Vegetation, die sich aus Elementen von Feuchtwiesen und Trockenstandorten zusammensetzt. Neben dem bereits erwähnten reichen Vorkommen der Akelei (*Aquilegia vulgaris*, gänzlich geschützte Pflanze), sind hier eine Vielzahl an geschützten und gefährdeten Pflanzen vorzufinden. Im folgenden seien nur die bedeutendsten Vertreter erwähnt:

Orchis morio (Kleines Knabenkraut) - gänzlich geschützt,
Orchis militaris (Helmknabenkraut) - gänzlich geschützt,

- Orchis ustulata (Brandknabenkraut) - gänzlich geschützt, regional gefährdet,
Dactylorhiza majalis (Breitblättriges Knabenkraut) - gänzlich geschützt,
Gymnadenia conopsea (Mücken-Händelwurz) - gänzlich geschützt, regional gefährdet,
Listera ovata (Zweiblatt) - gänzlich geschützt,
Pinguicula vulgaris (Fettkraut) - regional gefährdet,
Tofieldia calyculata (Gewöhnliche Graslilie) - regional gefährdet
Scorzonera humilis (Niedrige Schwarzwurzel) - gefährdet,
Viola palustris (Sumpfvveilchen) - regional gefährdet,
Carex davalliana (Rauh-Segge) - regional gefährdet,
Carex flava (Gelb-Segge) - regional gefährdet,
Eriophorum latifolium (Breitblättriges Wollgras) - regional gefährdet,
Valeriana dioica (Kleiner Baldrian) - regional gefährdet,
Trollius europaeus (Trollblume) - gänzlich geschützt, regional gefährdet,
Ornithogalum umbellatum (Dolden-Milchstern) - teilweise geschützt

Die Akeleiwiese am Saubach stellt aufgrund ihrer Artenzusammensetzung und des Zusammentreffens bzw. der engen Verzahnung von Feucht- und Trockenstandorten (wechselfeuchte Wiese) eine ausgesprochene floristische Rarität für den Bezirk Neunkirchen dar. Eben dadurch wird die Artenvielfalt im Vergleich zu reinen Feuchtwiesen oder Trockenrasen noch wesentlich erhöht. Es dürfte sich nicht nur um das flächemäßig größte Vorkommen der Akelei im Bezirk handeln, darüberhinaus finden sich hier insgesamt 6 verschiedene Orchideenarten sowie andere bereits überaus seltene Pflanzenarten wie Trollblume, Fettkraut oder etwa die Niedrige Schwarzwurzel. Die Feuchtwiese genießt somit eine besondere wissenschaftliche Bedeutung.

Sowohl Feuchtwiesen als auch Trockenrasen gehören heute zu den am meisten bedrohten Lebensräumen, weshalb ihr Schutz ein unbedingtes Anliegen des Naturschutzes sein muß. Eine Unterschutzstellung der Akeleiwiese am Saubach erscheint somit unbedingt gerechtfertigt."

Nach Erstellung dieses Gutachtens wurde am 6. November 1991 ein Lokalausweis durchgeführt, bei dem der Naturschutzsachverständ-

dige sein Gutachten wie folgt ergänzt hat:

"Laut Angabe von Herrn Gruber wurde die Wiese bisher einmal jährlich, Ende Juni, Anfang Juli gemäht und im Herbst mit Rindern beweidet. Die Wiese wurde bisher nicht gedüngt. Diese Art der Bewirtschaftung hatte bisher auf die Artenzusammensetzung der Feuchtwiese keinerlei negativen Einfluß. Eine Beibehaltung dieser Bewirtschaftung ist daher aus Naturschutzsicht durchaus möglich. Es wäre aber auch möglich, oder sogar günstiger, eine einmalige Mahd erst im Herbst durchzuführen und auf die Beweidung zu verzichten. In diesem Falle wäre die Nutzung landwirtschaftlich nicht mehr interessant.

Unabhängig von diesen beiden Möglichkeiten ist es jedoch unbedingt erforderlich, daß die Wiese einmal jährlich gemäht wird und daß keinerlei Düngung zur Anwendung kommt.

Ebenfalls Teil des Naturdenkmales wäre der im Süden des Grundstückes vorbeiführende Graben, der als Erlenbruch ausgebildet ist. Hier wäre eine Nutzung insoferne möglich, als die Gehölze einzelstamm- und gruppenweise entnommen werden können und durch Stockausschlag wieder austreiben können. Dies würde eine Änderung der bisherigen Nutzung in Form einer kompletten Abstockung des Gehölzstreifens mit nachfolgendem Stockausschlag bedeuten. Insoferne wäre mit einer Arbeiterschwernis zu rechnen.

Die nördliche Begrenzung des Naturdenkmales stellt ebenfalls ein West-Ost zum Saubach hin verlaufender Graben dar, der als Vorfluter für die im Nordwestteil erfolgte Drainagierung des Grundstückes Nr. 1401/2, dient. Dieser Graben dürfte ebenfalls nicht verrohrt werden.

Im Westen der Feuchtwiese befinden sich zwei Geländestufen, wobei die untere Geländestufe die Grenze der schützenswerten Feuchtwiese markiert, die obere westliche Geländestufe gleichzeitig die Grundstücksgrenze zur Parzelle Nr. 1400 darstellt. Die zwischen den beiden Geländestufen gelegene Wiese wird gedüngt und ist daher aus floristischer Sicht weniger interessant. Es wäre jedoch zu überlegen, diese Fläche als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmal miteinzubeziehen, um durch eine Aufgabe der Düngung in diesem Bereich eine Pufferzone zu den angrenzenden intensiv ge-

nutzten Wiesengrundstücken zu erhalten.

Zusammenfassend wäre vom landwirtschaftlichen Sachverständigen die Höhe der Entschädigung zu prüfen. In die Prüfung müssen beide Varianten (siehe oben) der möglichen Nutzung bzw. die sogenannten Randzonen westlich und südlich miteinbezogen werden. Als Beurteilungsmaßstab wäre auch heranzuziehen, daß der Grundeigentümer beabsichtigt hat, Teile des betroffenen Grundstückes zu drainagieren und der entsprechenden Folgenutzung zuzuführen. Des weiteren wäre zu berücksichtigen, daß seitens des Landes Niederösterreich eine Aktion für die Erhaltung von Feuchtwiesen besteht, wo eine derartige Feuchtwiese mit einem Betrag bis zu S 5.000.-- pro Hektar und Jahr gefördert werden würde, sofern die Fläche ein Naturdenkmal ist.

Der als Erlenbruch beschriebene Teil der Grundfläche wäre im Hinblick auf seine Nutzungsbeeinträchtigung durch einen Forstsachverständigen zu beurteilen."

In Ergänzung des Ermittlungsverfahrens wurde ein Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen der Abteilung B/4 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das folgenden Wortlaut hat:

"Laut Verhandlungsschrift vom 6. November 1991 soll auf Anregung des NÖ Naturschutzbundes eine Feuchtwiese am Saubach zum Naturdenkmal erklärt werden. Diese Feuchtwiese ist ein Teilstück des Grundstückes Nr. 1401/2, KG Prigglitz, weist eine Fläche von ca. 1.5 ha auf und steht im Eigentum von Herrn Peter Gruber.

Laut Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz wäre für die Erhaltung der Flora die Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftung (1 x jährlich Mahd Ende Juni, Anfang Juli, Beweidung im Herbst mit Rindern) möglich, günstiger wäre jedoch die einmalige Mahd im Herbst ohne Beweidung. Die Wiese dürfte in beiden Fällen nicht gedüngt werden, die einmalige Mahd wäre unbedingt erforderlich.

Die Randzonen der schützenswerten Feuchtwiesen, ein im Süden des Grundstückes vorbeiführender Graben, der als Erlenbruch ausgebildet ist, sowie eine im Westen an der Grenze des Grundstückes Nr. 1400 gelegene Geländestufe sollen ebenfalls in das Naturdenkmal

miteinbezogen werden, wobei für letztere die Aufgabe der Düngung gefordert wird.

Eine örtliche Erhebung am 6. Februar 1992 hat ergeben: Die eigentliche Feuchtwiese weist eine Fläche von ca. 1.5 ha auf, die als Pufferzone mitzuschützende westlich anschließende Geländestufe umfaßt ca. 0.5 ha. Die nördlichen Grundstücksteile wurden drainagiert, diese Teile sind von der schützenswerten Feuchtwiese durch einen Entwässerungsgraben getrennt. Herr Gruber gibt an, daß er beabsichtige, den Grundstücksteil, welcher die Feuchtwiese sowie die mitzuschützende Geländestufe beinhaltet, ebenfalls zu drainagieren, zur Durchführung dieses Vorhabens bisher jedoch noch keine Gelegenheit gehabt hätte.

Eine Anfrage bei der Abteilung B/3-B des Amtes der NÖ Landesregierung hat ergeben, daß für das gesamte Grundstück Nr. 1401/2 ein Drainagierungsprojekt vorgelegt wurde, für welches nach Abschluß der Arbeiten im Jahre 1988 die entsprechenden Förderungsmittel ausbezahlt wurden. Im Unterschied zu diesem Projekt wurde nur ein Teil des Grundstückes drainagiert, die derzeitige Feuchtwiese und die anschließende Geländestufe jedoch nicht. Nach der Wasserrechtsgesetzesnovelle 1990, § 40, bedürfen Entwässerungsanlagen, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse, des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist, der wasserrechtlichen Bewilligung. Nach Rechtsauskunft durch Juristen des Amtes der NÖ Landesregierung ist dies auch dann der Fall, wenn diese zusammenhängende Fläche von über 3 ha durch die Entwässerung anschließend an eine bereits vor dieser Wasserrechtsgesetzesnovelle und daher seinerzeit bewilligungsfreie Drainagierung entsteht.

Laut Angaben von Herrn Gruber wurden auf der gegenständlichen Fläche ca. 3.000 kg Heu je ha jährlich geerntet, der Herbstaufwuchs wurde abgeweidet.

Gemäß Schätzungsreinkarte besteht der Boden dieser Fläche aus lehmigem Sand auf Schuttuntergrund, weist die Zustandsstufe III auf (I = beste, IV = schlechteste Zustandsstufe), liegt in der Klimastufe b (a = günstigste, e = ungünstigste Klasse), die Grünlandzahl beträgt 15 bis 20 Punkte.

Herr Gruber bewirtschaftet ca. 29.5 ha Grund, wobei ca. 14 ha auf Wald, der Rest auf Wiesen entfallen. Es werden durchschnittlich 15 Kühe in Form einer Mutterkuhhaltung gehalten, der Gesamtrinderbestand beträgt ca. 30 bis 35 Stück.

Die aus landwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der Entschädigung für infolge einer Unterschutzstellung verursachte Mindererträge, Wirtschafterschwernisse und erhöhten Aufwand zu bewertende Fläche besteht aus 2 Teilen, der eigentlichen Feuchtwiese (ca. 1,5 ha) sowie einer westlich daran angrenzenden, hangaufwärts liegenden Geländestufe (ca. 0,5 ha), welche künftig als Pufferzone ebenfalls wie die Feuchtwiese nicht gedüngt werden darf. Für die Feuchtwiese selbst wurden zwei Varianten einer künftigen Bewirtschaftung vorgeschlagen, einerseits die derzeitige Bewirtschaftung mit Mahd Ende Juni, Anfang Juli und Beweidung durch Rinder im Herbst beizubehalten, andererseits die Mahd erst im Herbst durchzuführen und auf die Beweidung zu verzichten.

Bei einem geschätzten Ertrag für die nicht gedüngten Flächen von ca. 3.500 kg Heu und für die gedüngten Flächen von ca. 5.000 kg Heu ergibt sich folgende Berechnung:

A: mitgeschützte Geländestufe:

Ertrag derzeit bei Düngung: 5.000 kg Heu
Heupreis pro kg: 2.- öS

Rohrertrag: 5.000.- * 2.- = 10.000.- öS
Düngerkosten: 2.046.- öS
var. Maschinenkosten 1.552.- öS

Deckungsbeitrag = 6.402.- öS

Ertrag ohne Düngung: 3.500 kg
Heupreis pro kg: 2.- öS

Rohrertrag = 7.000.- öS
var. Maschinenkosten 1.005.- öS

Deckungsbeitrag = 5.995.- öS

Nutzung kaum verwertbar und kann daher wertmäßig nicht erfaßt werden.

mögl. Ertrag bei Düngung: 5.000 kg Heu
Heupreis pro kg: 2.- öS

Rohertrag: 5.000.- * 2.- = 10.000.- öS
Düngerkosten: 2.046.- öS
var. Maschinenkosten 1.552.- öS

mögl. Deckungsbeitrag = 6.402.- öS

Bearbeitungskosten für Abmähen und Mähgutentfernung:

var. Maschinenkosten 1.005.- öS

Insgesamt belaufen sich der Ernteertrag sowie die Kosten für die Pflege der Fläche auf 1.005.- öS

+ 6.402.- öS

7.407.-- öS/ha

bzw. bezogen auf die Fläche von 1.5 ha 11.110,5.- öS

Die errechneten Werte stellen einen jährlichen Entschädigungsbeitrag dar, als einmalige Zahlung wären bei

1.) Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftungsweise eingerechnet die Unterlassung der Düngung auf der angrenzenden Geländestufe

204.- öS
+ 611.- öS

= 815.- öS

815.- öS x 25 = 20.375.- öS

2.) Mahd Ende Herbst eingerechnet die Unterlassung der Düngung auf der angrenzenden Geländestufe

204.- öS

+	11.110.-	ÖS

=	11.314.--	ÖS

11.314.- ÖS x 25 = 282.850.- ÖS auszubezahlen.

Die Zahlen sind nach den Angaben des Grundeigentümers und der Finanzbodenschätzung geschätzt, bzw. den Standarddeckungsbeiträgen und Daten für die Betriebsberatung 1990/91, herausgegeben von den Landwirtschaftskammern und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, entnommen."

Hinsichtlich des mit Bäumen bewachsenen Teiles der Akeleiwiese wurde in Bezug auf die Nutzungsbeschränkung folgendes Gutachten erstellt:

"Miteinbezogen in das Naturdenkmal soll ein an der Südgrenze des Grundstückes sich hinziehender Waldstreifen im Ausmaß von etwa 1.600 m² werden.

Der gefertigte Sachverständige wurde mit der Erstellung eines forstwirtschaftlichen Gutachtens über die Höhe der Entschädigung für die im Rahmen der Naturdenkmalerklärung beabsichtigten Bewirtschaftungseinschränkungen beauftragt.

Laut Verhandlungsniederschrift vom 6. November 1991 soll auf Anregung des Naturschutzbundes eine Feuchtwiese am Saubach zum Naturdenkmal erklärt werden. Der eigentliche schützenswürdige Bereich der Feuchtwiese umfaßt eine Fläche von ca. 1,5 ha, die als Pufferzone mitzuschützende westlich anschließende Geländestufe, etwa 0,5 ha sowie die südliche Randzone des Bereiches, die sich in Form eines nach Osten zum Saubach hin abfallenden Grabens manifestiert, der als Erlenbruch ausgebildet ist.

Am Montag, den 1. Juni 1992 wurde in Anwesenheit des Grundeigentümers Gruber ein Lokalaugenschein vorgenommen. Der Waldstreifen weist eine durchschnittliche Breite von 20 m und eine West-Oststreckung von ca. 80 m auf. Der Standort reicht vom sehr feuchten bis zum süßwassernaßgallen-Typ hin, bedingt durch ein ständiges Gerinne bzw. auftretende Quellhorizonte.

Typenmäßig ist der Bestand dem Erlen- und Bruchwald zuzuordnen. Die Schwarzerle bildet auch die Hauptholzart, daneben finden sich Esche, Eiche, Bergahorn, Kiefer, schmalblättrige Weidenarten, Hasel, Birke, Hainbuche und Aspe, begleitet von einer sehr bunten angepaßten Bodenflora. Der Großteil des Bestandes ist aus mehrtriebigen Stockausschlägen hervorgegangen, welche nach eigenen Angaben des Grundeigentümers bisher etwa alle 30 Jahre als Brennholz genutzt wurden. Der überwiegende Teil des Bestandes stünde in den nächsten Jahren wieder zur Nutzung heran.

Nach Angaben des Grundeigentümers kann bei der Nutzung ein Stockzins von etwa 250,-- S pro Raummeter Brennholz erzielt werden. Die wenigen vorhandenen Kernwüchse der Esche zeigen gute Schaftformen. Aufgrund der Standortverhältnisse wäre grundsätzlich die Umwandlung des Brennholzwaldes in einen hochwertigen Eschennutzholzbestand möglich.

Aufgrund der guten Standortverhältnisse sowie der bisherigen Nutzungsergebnisse wird eine Absolutbonität von 7 bis 8 unterstellt. Weiters wird festgestellt, daß die Fläche voll überschirmt ist.

Die aus forstlicher Sicht im Hinblick auf die Unterschützstellung der Fläche zu erwartenden Mindererträge, Wirtschafterschwernisse sowie erhöhten Aufwand, ergeben sich aus zwei Überlegungen heraus:

1. Die Bestockung soll in ihrer bisherigen Artenvielfalt erhalten bleiben. Dies bedingt auch in Zukunft eine vorwiegende Brennholznutzung aus Stockausschlägen. Eine Umwandlung in hochwertigen Wirtschaftswald z.B. Esche ist damit verwehrt.
2. Die Fläche darf nicht in einem Zug genutzt werden. Es sind ständig zumindestens die Hälfte der Bestockungselemente zu erhalten. Hiedurch ergibt sich zumindest während eines Zeitraumes von 15 Jahren eine entsprechende Mindernutzung. Der bisherige Abstockungszeitraum betrug etwa 30 Jahre.

Darüber hinausgehende dauernde Erschwernisse bei der Holzernte und Bringung sind nicht zu erwarten, da diese in der bisherigen Form geschehen könnte.

Unter Zugrundelegung der im Befund erhobenen Daten ergibt sich folgende Berechnung:

1. Der bisherige Stockzins beträgt 250,-- S pro Raummeter Brennholz, das sind rund S 350.-- pro Festmeter.

Bei Umwandlung in einen Eschenwertholzbestand kann ein Mehrerlös von S 550.-- pro Festmeter Stockzins erzielt werden. Multipliziert man diese Wertdifferenz mit dem Jahreszuwachs pro Hektar, unter Berücksichtigung der Fläche am Ort, so ergibt sich die jährliche Wertdifferenz von Brennholzbewirtschaftung gegenüber hochwertigem Laubholznutzbestand.

$550,-- \times 7,5 \times 0,16 = 660,--$ S, d.h. der jährliche Mindererlös am Ort beträgt S 660.--.

Multipliziert man den jährlichen Mindererlös mit 25, so ergibt sich der dauernde Entschädigungsbetrag in der Höhe von S 16.500.--.

2. Bei Unterschutzstellung ist zumindestens die Hälfte der Bestockung ständig zu belassen. Das bedeutet während eines Übergangszeitraumes von 15 Jahren einen erheblichen Nutzungsentgang. Dieser berechnet sich auf dem Stockzins pro Festmeter Brennholz, multipliziert mit der Bonität, den Zeitraum von 15 Jahren, unter Berücksichtigung der örtlichen Fläche.

$$350,-- \times 7,5 \times 15 \times 0,16 = 6.300,-- \text{ S.}$$

Der Nutzungsentgang während der ersten 15 Jahre ergibt sich somit mit S 6.300.--. Dieser Betrag wäre sofort bei Unterschutzstellung fällig. Hiezu kommt ein gutachtlich angenommener Betrag von S 4.000.--, als Nutzungserschwerbis wegen Belassung der zweiten Bestandeshälfte.

Zusammenfassung

Bei Unterschutzstellung des südlichen Waldareales des Grundstückes Nr. 1401/2, KG Prigglitz, ergeben sich für den Grundbe-

sitzer Mindererträge, die sich wie folgt aufgliedern:

1. S 660.-- pro Jahr wegen Nichtumwandlung in Wertholzbestand.
S 16.500.-- als Dauerentschädigung für diese Wertminderung.
2. S 10.300.-- als einmalige Entschädigung für die Belassung von mindestens der Hälfte der aktuellen Bestockung sowie die daraus sich ergebenden Nutzungerschwernisse.
3. Der Gesamtbetrag der Entschädigung beträgt somit bei einmaliger Zahlung

S 26.800.--.

4. Bei einer jährlichen Zahlung der Mindererträge ist sofort ein Betrag von S 10.300.-- fällig, sodann S 660.-- pro Jahr.

Der Gutachter erlaubt sich die Feststellung, daß sowohl aus der Sicht des Landes als auch des Grundeigentümers einer jährlichen Entschädigungszahlung der Vorzug zu geben wäre, da hiedurch auf geänderte wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich besser eingegangen werden kann. Nachdem für die Erhaltung der Fläche in ihrem jetzigen Erscheinungsbild eine bestimmte aktive Bewirtschaftung erforderlich ist, kann der Besitzer diese Verpflichtung wohl nur so lange übernehmen, als er selbst zu deren Ausführung in der Lage ist."

Hinsichtlich dieser Gutachten bzw. aufgrund des Ergebnisses der Lokalverhandlung am 6. November 1991 hat der Grundeigentümer, Herr Gruber, grundsätzlich unter der Bedingung der Naturdenkmalerklärung zugestimmt, daß eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 309.650.-- S an ihn geleistet wird.

Gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Aufgrund des schlüssigen Gutachtens des Naturschutzsachverständigen war im Hinblick auf den außergewöhnlichen Bewuchs mit gänz-

lich geschützten Pflanzen eine unbedingte Notwendigkeit gegeben, die sogenannte "Akeleiwiese" unter Naturdenkmalschutz zu stellen. Dieser einzigartige Bewuchs muß vor allem im Hinblick auf die ständigen Einschränkungen des Lebensraumes für derartige Pflanzen unbedingt für die Zukunft erhalten bleiben.

Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen und nunmehr verpflichtende Bewirtschaftung stellt eine Grundvoraussetzung für die Erhaltung des wertvollen Bestandes dar. Nur eine genaue Einhaltung dieser Bewirtschaftungsauflagen garantiert das weitere Bestehen dieser Pflanzengemeinschaft.

Sämtliche Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung liegen somit vor und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis

Aufgrund der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes sollte jedoch dem Grundeigentümer für den Entgang der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung eine Entschädigung zuerkannt werden. Diese Entschädigung kann jedoch erst nach der rechtskräftigen Naturdenkmalerklärung zuerkannt werden.

Die Höhe der Entschädigung wurde bereits von den Amtssachverständigen für Land- und Forstwirtschaft vorermittelt.

Nach Rechtskraft des Bescheides über die Naturdenkmalerklärung wird die NÖ Landesregierung ein Verfahren gemäß § 18 NÖ Naturschutzgesetz über den aufliegenden Entschädigungsantrag durchführen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht weiters an

2. die Gemeinde 2640 Prigglitz,
3. die Umwelthanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. die Bezirksforstinspektion Neunkirchen, zHd. des Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Oberforstrat Dipl.Ing. Peter Bohusch,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien,
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/4, 1014 Wien,
7. den NÖ Naturschutzbund, zHd. Herrn Mag. Walter Ziegler, Wiener Straße 53/1, 2640 Gloggnitz,
8. den Gendarmerieposten 2640 Gloggnitz.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Rt